

# Information Ersatzbaustoffverordnung

Stationäre Brecheranlage

Der Landrat

Abteilung 60 - Umwelt und Planung  
Abfallwirtschaft

---

## Gewerbeabfallberatung

René Thuir  
Telefon 02251 15-989  
Fax 02251 15-391  
rene.thuir@  
kreis-euskirchen.de

---

Stand: Juli 2023

---

[www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de)

Mit dem 01.08.2023 beginnt eine neue Zeitrechnung für die Aufbereitung von mineralischen Abfällen. Die LAGA M20 - eine bundesweite Handlungshilfe zum Umgang und Bewirtschaftung mit mineralischen Abfällen - verliert ihre Gültigkeit.

Mit der Mantelverordnung sollen eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung; EBV) eingeführt, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu gefasst sowie die Deponieverordnung (DepV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geändert werden.

## Was haben Betreiber von Aufbereitungsanlagen von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) zu beachten?

### Was ist ein mineralischer Ersatzbaustoff?

Mineralischer Ersatzbaustoff: mineralischer Baustoff, der als Abfall oder als Nebenprodukt (i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfällt.

Dieser MEB ist unmittelbar oder nach Aufbereitung:

1. für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und
2. fällt unter die Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe gemäß § 2 EBV

Ein Gemisch ist ein mineralischer Baustoff der mindestens aus einem MEB und zumindest einem anderen mineralischen Baustoff oder MEB besteht.

Ein technisches Bauwerk ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer der in der Anlage 2 oder 3 EBV errichtet wird:

insbesondere Straßen, Wege und Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

## Für welche mineralischen Abfälle / MEB gilt die Ersatzbaustoffverordnung nicht?

1. Bodenschätze, wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone, die in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden
2. Verwendung von MEB:
  - auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken
  - als Deponieersatzbaustoffe
  - auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus

- in bergbaulichen Hohlräumen
  - im Deichbau
  - in Gewässern
  - als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau
3. Zwischen- oder Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe:
- im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen
  - im Tagebau unter vergleichbaren Bodenverhältnissen und geologischen und hydrogeologischen Bedingungen
  - im Rahmen der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans
4. hydraulisch gebundene Gemische einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege.

### **Wie ist die Annahmekontrolle von Abfällen entsprechend § 3 EBV durchzuführen?**

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren. Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung, insbesondere die Feststellung:

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. der Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle,
5. der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs.

Die Annahmekontrolle kann auch weitere Feststellungen zur Charakterisierung umfassen, insbesondere bezüglich der

1. Materialwerte und Überwachungswerte für Recycling-Baustoffe
  2. Materialwerte Bodenmaterial
- entsprechend der jeweiligen Anlagen der EBV.

Für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentliche, vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegende Hinweise auf Schadstoffe sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen.

### **Was ist zu tun, wenn bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen die jeweiligen Material- oder Überwachungswerte nicht eingehalten werden?**

Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in eine Aufbereitungsanlage auf Grund der Feststellungen zur Charakterisierung der Verdacht, dass Materialwerte für Recycling-Baustoffe oder Materialwerte, die als Feststoffwerte für Bodenmaterial angegeben werden, überschritten sind, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die angelieferten mineralischen Abfälle erhöhte Gehalte weiterer, durch die Materialwerte nicht begrenzter Stoffe aufweisen, ist auf diese Stoffe zusätzlich analytisch zu untersuchen.

Ergibt die Untersuchung, dass ein Messwert oder mehrere Messwerte Materialwerte oder Überwachungswerte überschreiten, dürfen diese Abfälle nicht mit anderen Abfällen oder Materialien gemischt werden.

Eine getrennte Aufbereitung zur Einhaltung der Materialwerte ist zulässig. Bei erhöhten Gehalten weiterer Schadstoffe, für die keine Materialwerte festgesetzt sind und die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu zuführen sind, gilt, dass diese getrennt zu behandeln sind.

### **Wie erfolgt die Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen (hier außer Boden)?**

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, hat eine Güteüberwachung durchzuführen. Die Güteüberwachung besteht aus:

1. dem Eignungsnachweis,
2. der werkseigenen Produktionskontrolle und
3. der Fremdüberwachung.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat den **Eignungsnachweis** und die **Fremdüberwachung** von einer **Überwachungsstelle** durchführen zu lassen. Überwachungsstelle:

Die beauftragte Überwachungsstelle, die

a) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, - **RAP Stra 15** - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für **die Fachgebiete D** (Gesteinskörnungen) **oder I** (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) anerkannt ist oder

b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013, akkreditiert ist.

Unter:

[https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/pdf/RAPStra15-NW.pdf;jsessionid=78789C179EA71864A41DD89998F2146C.live11291?\\_blob=publication-File&v=22](https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/pdf/RAPStra15-NW.pdf;jsessionid=78789C179EA71864A41DD89998F2146C.live11291?_blob=publication-File&v=22)

sind entsprechende Überwachungsstellen zu finden.

Beispielsweise:

GfB Baustoffprüfstelle

Erftlabor GmbH

Heinrich Barth Straße 4

53881 Euskirchen

Tel.: 02251 / 128 390

E-Mail: [info@erft-labor.de](mailto:info@erft-labor.de)

Institut für Kalk und Mörtelforschung e.V.  
Annastraße 67-71  
50968 Köln  
Tel.: 0221 93 46 74 42  
E-Mail: [ikm@kalk.de](mailto:ikm@kalk.de)

TPA GmbH  
Siegburger Straße 241  
50679 Köln  
Tel.: 0221 824 2079  
E-Mail: [Oliver.Nikolic@tpaqi.com](mailto:Oliver.Nikolic@tpaqi.com)  
(diese Liste ist nicht abschließend und stellt keine Empfehlung dar)

Eignungsnachweis und Fremdkontrolle sind von **derselben Überwachungsstelle** durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch **eine Untersuchungsstelle** durchzuführen:

Die beauftragte Untersuchungsstelle muss nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Ausgabe März 2018, akkreditiert sein.

#### **Wann ist der Eignungsnachweis zu erbringen und woraus besteht er?**

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat einen Eignungsnachweis zu erbringen oder einen vorhandenen Eignungsnachweis zu aktualisieren:

1. bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage,
2. nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einem Wechsel der Baumaßnahme oder
4. wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden.

Der Eignungsnachweis besteht aus der **Erstprüfung** und der **Betriebsbeurteilung**.

Im Rahmen der **Erstprüfung** ist von der Überwachungsstelle festzustellen, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe die geltenden Materialwerte einhalten und ob sie Schadstoffe enthalten, für die keine Materialwerte festgesetzt sind.

Die Erstprüfung einer Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Recycling-Baustoffen umfasst zusätzlich die Feststellung, ob die Überwachungswerte eingehalten werden.

Die Überwachungsstelle entnimmt alle die notwendigen Proben hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffs.

Die **Betriebsbeurteilung** hat durch dieselbe Überwachungsstelle zu erfolgen, die auch die Erstprüfung durchführt. Die Betriebsbeurteilung ist bestanden,

wenn die Anlage aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet ist und der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Abschnitte 2 EBV (Annahmekontrolle) und 3 Unterabschnitt 1 EBV (§§ 5 bis 13 EBV; hier insbesondere § 11 Klassifizierung und § 12 Dokumentation) erfüllt werden.

Die Überwachungsstelle hat dem Betreiber der Aufbereitungsanlage ein Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis auszustellen. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage darf mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat.

### **Welche Kontrollen sind eigenständig durchzuführen und wie?**

Eigenständig durchzuführen ist die „werkseigene Produktionskontrolle“, Umfang und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle richten sich nach den Anforderungen der "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau", Anhang A - TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (FGSV). Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte durch die werkseigene Produktionskontrolle in eigener Verantwortung nach dem angegebenen Überwachungsturnus (gem. Anlage 4 EBV) zu überwachen.

Die Probenahme und die Analytik der Proben hat eine Untersuchungsstelle durchzuführen. Ergibt die werkseigene Produktionskontrolle, dass die Materialwerte nicht eingehalten werden, hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Ursachen zu ermitteln und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

### **Welche externen Überwachungen sind regelmäßig durchzuführen?**

Regelmäßig wird die Fremdüberwachung durchgeführt. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte durch die Fremdüberwachung von einer Überwachungsstelle angegebenen Überwachungsturnus (gem. Anlage 4 EBV) überwachen zu lassen.

Bei der Fremdüberwachung erfolgt eine externe „Kontrolle“ der Materialwerte der zugelassenen Ersatzbaustoffe.

### **Wie sind MEB's zu klassifizieren und zu dokumentieren? (§§ 11, 12 EBV)**

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat den mineralischen Ersatzbaustoff unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse in eine Materialklasse einzuteilen, sofern für einen mineralischen Ersatzbaustoff mehrere Materialklassen definiert sind.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung, die Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle und die Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab ihrer Ausstellung **fünf Jahre aufzubewahren**. Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist abweichend für die Dauer des Anlagenbetriebs aufzubewahren.

**Eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis ist der zuständigen Behörde (vgl. Zuständigkeitsverordnung NRW) unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.** Die zuständige Behörde kann die Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfzeugnis verfügen, auf ihrer Internetseite bekannt geben. Die übrigen Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### **Gibt es Übergangsfristen?**

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die am **01.08.2023** in Betrieb sind, haben bis zum **01.12.2023** einen Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 1 zu erbringen.

Abweichend von § 5 Absatz 5 dürfen die Betreiber von Aufbereitungsanlagen mineralische Ersatzbaustoffe bis zum **01.12.2023** auch dann in Verkehr bringen, wenn das Prüfzeugnis für einen bestandenen Eignungsnachweis nicht vorliegt.